

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> <b>Beratungsfolge</b> | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss                           | 27.11.2023     |     |
| Kreisausschuss                                 | 04.12.2023     |     |
| Kreistag                                       | 06.12.2023     |     |

### **Betreff:**

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege - Pflegegeld-Richtlinie

### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden mit Wirkung zum 01.01.2024 in der als Anlage beigefügten Neufassung erlassen. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen sind im Haushalt 2024 einzuplanen.

### **Sachverhalt:**

Die Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege – sog. Pflegegeldrichtlinien – dienen dem Jugendamt als Grundlage den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind) bei der Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen.

Die derzeit gültigen Pflegegeldrichtlinien hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 (Vorlagen-Nr. 0225/2021) beschlossen. Anpassungsbedarf besteht nunmehr aufgrund der erheblichen Preissteigerungen und in dem dringenden Erfordernis den Bereich der Bereitschaftspflege weiter auszubauen und zu stärken.

Einleitend sei erwähnt, dass die Erziehung in einer Pflegefamilie nach wie vor die familienähnlichste Form der Erziehung darstellt, wenn Kinder und Jugendliche – aus welchen Gründen auch immer – nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Die Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht werden, bringen oft lebensgeschichtliche Beeinträchtigungen mit, wie Diskontinuitätserfahrungen mit der Folge tiefgreifender Bindungsstörungen, Entwicklungs- und Regulationsstörungen, insbesondere bei Suchtmittelmissbrauch der leiblichen Mutter und als Folge erlittener Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch mit posttraumatische Belastungsstörungen. Betreuende Pflegepersonen werden vor maximale Herausforderungen gestellt. Pflegeeltern, die entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigte Kinder in der eigenen Familie aufnehmen und erziehen, erfüllen eine wichtige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es diese Strukturen zu erhalten und auszubauen. Dem Ausbau und Erhalt dieser Strukturen kommt zurzeit eine besondere Bedeutung zu. Der Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich inzwischen dramatisch auf die Jugendhilfe aus. Kinder und Jugendliche können nur noch mit enormem Aufwand – aufgrund fehlender Plätze – in Obhut genommen werden und Wohn- und Inobhutnahme-Gruppen müssen aufgrund von Fachkräftemangel geschlossen werden. Zudem häufen sich die Rückmeldungen aus der Praxis, dass auch die Plätze in der Bereitschaftspflege rückläufig sind und damit vor allem für junge Kinder geeignete Unterbringungen in Notsituationen fehlen. Da der Landkreis Wittmund selbst keine Inobhutnahmeeinrichtung betreibt, haben hier die Ressourcen der Bereitschaftspflegefamilien eine besonders hohe Bedeutung.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Form von Bereitschaftspflege ist die häufigste Form der Unterbringung in Krisensituationen im Landkreis Wittmund. Dies liegt zum einen daran, dass Inobhutnahmeplätze in Heimeinrichtungen innerhalb des Landkreises fehlen und durch die Auslastung der bestehenden Inobhutnahmeplätze in den benachbarten Landkreisen kaum noch auf diese zugegriffen werden kann. Daneben ist aus pädagogischer Sicht in vielen Fällen eine Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien zu bevorzugen, um Kindern und Jugendlichen ein familiäres Setting bieten zu können. In dem familiären Setting können Kinder und Jugendliche in einem geschützten Rahmen zur Ruhe kommen, da sie nicht mit einer Vielzahl belasteter Kinder zusammenleben und die Hilfe individueller zugeschnitten werden kann. Die Fachkräfte des Jugendamtes erhalten darüber hinaus wichtige Hinweise zum Verhalten und zu Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines familiären Alltags und familiären Beziehungsstrukturen. Durch diese Hinweise können Rückschlüsse auf die Entwicklung des Kindes sowie mögliche Erlebnisse in der Herkunftsfamilie geschlossen werden.

Für Pflegefamilien sind Bereitschaftspflegeverhältnisse herausfordernd. Neben dem engen Austausch mit den Fachkräften des Jugendamtes finden häufig zusätzliche Termine mit Verfahrensbeteiligten des Familiengerichts statt sowie Termine zur Diagnostik. Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern finden in der Regel wöchentlich statt. Neben organisatorischem und finanziellem Aufwand ist die Zeit der Bereitschaftspflege emotional herausfordernd, da die Pflegeeltern sich in dem Spannungsfeld befinden, Nähe und Beziehung einerseits anzubieten und gleichzeitig Distanz zu bewahren, da es sich um zeitlich befristete Unterbringungen handelt.

Eine angemessene Betreuung der Pflegefamilien und Wertschätzung in Form von finanziellen Entschädigungen ist daher unbedingt notwendig.

Die wesentlichen Änderungen der Neufassung der Pflegegeldrichtlinien sollen daher die Bereitschaftspflegeverhältnisse sichern und ausbauen. Im Einzelnen handelt es sich bei den Änderungen um die

- Abschaffung der Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag
- Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes
- Ausweitung bestimmter Beihilferegelungen auf die Bereitschaftspflege
- Erhöhung der monatlichen Pauschale für Beihilfen
- Übernahme der Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
- Erhöhung des Zuschusses zum Erwerb des Führerscheins

Bevor die vorgesehenen Änderungen näher erläutert werden, wird an dieser Stelle die Zusammensetzung der monatlichen Pauschalbeträge dargestellt, die den Pflegeeltern für den Lebensunterhalt, Sachaufwand und die Pflege und Erziehung des Pflegekindes gewährt werden (Stand: 01.01.2024):

| Altersstufe (Jahre) | materielle Aufwendungen (EUR) | Kosten der Erziehung (EUR) | Gesamtbetrag |
|---------------------|-------------------------------|----------------------------|--------------|
| 0 - 5               | 731                           | 420                        | 1.151        |
| 6 - 11              | 864                           | 420                        | 1.284        |
| 12 - 18             | 1.025                         | 420                        | 1.445        |

Die laufenden Leistungen werden in Niedersachsen jährlich durch Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgesetzt und orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.

### **Abschaffung der Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag**

(Ziffer 1.3 der Pflegegeldrichtlinien a. F.)

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sollen junge Menschen finanziell entlastet werden, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben oder mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Bisher mussten junge Menschen bis zu 25 Prozent ihres Einkommens aus Ausbildung oder anderen Tätigkeiten an das Jugendamt abgeben, wenn sie in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie lebten. Um jungen Menschen den Start in eine selbstbestimmte und unabhängige Zukunft zu erleichtern, ist diese Kostenheranziehung entfallen.

Das Gesetz ist bereits zum 01.01.2023 in Kraft getreten und die Pflegegeldrichtlinien sind entsprechend anzupassen.

### **Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes**

Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder in akuten Krisensituationen bei sich auf. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie soll in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Während der Zeit der Unterbringung des Kindes in der Bereitschaftspflege soll dessen Perspektive geklärt und vorbereitet werden (Rückkehr zu den leiblichen Eltern, Vermittlung in eine Dauerpflege- oder Adoptivfamilie, Heimunterbringung). Im Vergleich zur Vollzeitpflege wird für die besonderen Leistungen in der Bereitschaftspflege ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt. Seit 01.01.2019 werden täglich 50,00 EUR, mithin monatlich bis zu 1.521,00 EUR für Bereitschaftspflege gezahlt.

Ab 01.01.2024 soll das Bereitschaftspflegegeld auf täglich 65,00 EUR angehoben werden, sodass bei vollen Monaten 1.977,30 EUR gezahlt werden. Die Anpassung orientiert sich an den Erhöhungen der Pflegegelder für reguläre Vollzeitpflege und berücksichtigt insofern auch steigende Lebenshaltungskosten. Darüber hinaus steht der Landkreis Wittmund weiterhin in Konkurrenz zu freien Trägern, die sich um geeignetes Personal für ihre eigenen Angebote bemühen und häufig mit finanziellen Anreizen versuchen Pflegepersonen hierfür zu akquirieren. Die Kosten einer Heimunterbringung, die im Regelfall die Alternative zu einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie darstellt, übersteigen die Kosten der Bereitschaftspflege – auch nach der Erhöhung – häufig um mehr als das Doppelte, teilweise sogar um ein Vielfaches (durchschnittlich betragen die monatlichen Kosten einer Heimunterbringung ca. 6.400,00 EUR). Durch die Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes ist insofern zwar von Mehraufwendungen in Höhe von ca. 82.000,00 EUR auszugehen, die Folgekosten eines Verlusts von Pflegepersonen oder der Ausbleibenden Gewinnung von Pflegepersonen wegen ungenügender finanzieller Anreize, würden diese Mehraufwendungen jedoch entsprechend deutlich übersteigen.

### **Ausweitung bestimmter Beihilferegulungen auf die Bereitschaftspflege**

Immer wieder zeigt sich aus unterschiedlichen Gründen, dass innerhalb des angestrebten Zeitraums von drei Monaten keine Beendigung der Bereitschaftspflege möglich ist. Dies kann zum Beispiel an der Dauer von familiengerichtlichen Verfahren oder schlicht am Fehlen

von Kapazitäten in passenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe liegen. In derartigen Fällen konnten die in Bereitschaftspflege untergebrachten Personen nicht von bisher lediglich für die Vollzeitpflege vorgesehenen Beihilferegulungen profitieren. Da weder die Pflegepersonen noch die untergebrachten Personen für diese Verzögerungen verantwortlich sind, soll eine Inanspruchnahme eines Teils der Beihilfen nach einer Dauer der Bereitschaftspflege von 12 Monaten möglich sein. Dies betrifft die Beihilferegulungen für Hausaufgabenbetreuung, digitale Endgeräte und den Führerschein.

Darüber hinaus soll künftig auch bereits in der Bereitschaftspflege - und unabhängig von der zeitlichen Unterbringungsdauer - die Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege möglich sein. Diese Änderung passt die Regelungen der Bereitschaftspflege an die Lebensrealität vieler Pflegepersonen an, die ein Kind, z. B. aufgrund eigener Berufstätigkeit, ansonsten nicht betreuen könnten.

Die Übernahme von Fahrtkosten für notwendige Facharzt-, Diagnostik- oder Therapietermine ab einer einfachen Entfernung von 80 Kilometern um den Wohnort der Pflegefamilie soll der besonderen Situation in derartigen Fällen Rechnung tragen und Hindernisse für das Eingehen eines solchen Pflegeverhältnisses abbauen.

Die Ausweitung dieser Beihilferegulungen gehen mit geschätzten Mehrkosten in Höhe von ca. 7.200,00 EUR einher.

### **Erhöhung der monatlichen Pauschale für Beihilfen**

(Ziffer 5 der Pflegegeldrichtlinien n. F.)

Die in Ziffer 5 der Pflegegeldrichtlinien aufgeführten einmaligen und wiederkehrenden Sonderbedarfe werden seit der Neufassung der Richtlinie im Jahr 2019 als Pauschale gewährt. Diese Regelung hat sich sehr bewährt. Nunmehr sollen die Pauschalen analog zur deutlichen Erhöhung des Pflegegeldes angepasst werden, was je Altersstufe einem Betrag von 15,00 EUR entspricht. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 23.400,00 EUR.

### **Übernahme der Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung**

(Ziffer 5 der Pflegegeldrichtlinien n. F.)

Bisher waren Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung durch die Pauschale abgedeckt. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 27.10.2022, Az. 5 C 4.21) sind die Kosten für die Kindertagesbetreuung über der Pauschale hinaus zu gewähren, wenn diese Kosten bei der Festsetzung des Pauschalbetrages nicht berücksichtigt wurden. In den Pauschalen der Pflegegeldrichtlinie sind diese Kosten nicht berücksichtigt worden, da es sich um Einzelfälle handelt. Sofern künftig Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung anfallen, werden diese in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Mehraufwendungen hierfür betragen nach groben Schätzungen jährlich ca. 8.700,00 EUR.

### **Erhöhung des Zuschusses zum Erwerb des Führerscheins**

(Ziffer 5 der Pflegegeldrichtlinien n. F.)

Der Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins soll aufgrund von Preissteigerungen um 10 % von nunmehr 1.000,00 EUR auf 1.100,00 EUR angehoben werden. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 1.000,00 EUR.

Die jeweiligen Änderungen in der Pflegegeldrichtlinie sind in der anliegenden synoptischen Darstellung in rot dargestellt.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind Gesamtaufwendungen in Höhe von 1,82 Mio. EUR für die Vollzeitpflege eingeplant. Die geplanten Änderungen würden ab dem Haushaltsjahr 2024 zu einer Steigerung der Kosten in Höhe von ca. 6,7 % führen.

**Finanzierung:**

|                 |                          |                          |                          |                             |                          |
|-----------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Gesamtkosten | keine                    | 2. jährliche Folgekosten | keine                    | 3. objektbezogene Einnahmen | keine                    |
| 122.300,00 €    | <input type="checkbox"/> | €                        | <input type="checkbox"/> | €                           | <input type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel

Produktkonto:

3.6.3.03.050.4331000

3.6.3.03.050.4452000

Noch zur Verfügung: €  
 sind im Rahmen der Mittelanmeldungen  
berücksichtigt worden.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja  Nein   
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 15.11.2023

|                       |     |       |        |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Abstimmungsergebnis:  |     |       |        |
| <b>Fraktion</b>       | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Fachausschuss</b>  | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Kreisausschuss</b> | Ja: | Nein: | Enth.: |
| <b>Kreistag</b>       | Ja: | Nein: | Enth.: |

gez. Börgmann, Marco

**Anlagenverzeichnis:**

Pflegegeldrichtlinien nach § 39 SGB VIII ab 01.01.2024  
Synopsis Neufassung Pflegegeldrichtlinien zum 01.01.2024